

1. Die sowjetischen Kriegsgefangenen waren nach den Juden die größte Opfergruppe des nationalsozialistischen Deutschland. Über drei Millionen, mehr als die Hälfte der etwa 5,7 Millionen Rotarmisten in der Gewalt der Wehrmacht, kamen als Opfer einer verbrecherischen Politik um. Die zugrundeliegenden Entscheidungen wurden, das ist zu betonen, nicht allein von Hitler und der NS-Ideologie bestimmt, sondern auch von dem radikalen Antibolschewismus und Antijudaismus und dem extremen militärischen Zweckdenken in der eher deutschnational geprägten Generalität.
2. Die Reichsregierung war bei der Behandlung der sowjetischen Gefangenen formell nicht zur Anwendung der Genfer Konvention gezwungen, da die UdSSR dieser Konvention nicht beigetreten war. Hitler und die militärische Führung nutzten dies zur Behauptung, man sei rechtlich völlig ungebunden. Das traf aber auch nach der Völkerrechtslehre der Zeit nicht zu. In einem solchen Fall galten die Grundsätze des *allgemeine Kriegsvölkerrechts*: Das Leben von Kriegsgefangenen ist geschützt, sie sind menschlich zu behandeln, sie sind ausreichend zu ernähren und unterzubringen, und sie dürfen nicht zu Arbeiten eingesetzt werden, die in Beziehung zu Kriegsunternehmungen stehen.
3. Das Schicksal der sowjetischen Gefangenen unterscheidet sich fundamental von dem aller anderen Kriegsgefangenen. Es weist entschieden mehr Gemeinsamkeiten mit dem der KZ-Häftlinge auf, und auch da mehr mit dem der jüdischen als mit dem der anderen KZ-Häftlinge.
4. Für die sowjetischen Gefangenen wurden sämtliche völkerrechtlichen Schutzbestimmungen beseitigt. Der verbrecherische Charakter ihrer Behandlung zeigt sich am deutlichsten in der Erschießung der Truppenkommissare der Roten Armee nach dem Kommissarbefehl, die für mehr als 80 Prozent der deutschen Divisionen belegt ist, und in den "Aussonderungsaktionen" der Gestapo in den Gefangenenlagern, denen mindestens 140.000 Gefangene zum Opfer fielen – Juden, kommunistische Funktionäre, "Intelligenzler" und andere "untragbare" Gefangene. Nachdem Himmler den Wert der Gefangenen "als Rohstoff, als Arbeitskraft" erkannt hatte, wurden vom Frühjahr 1942 an die Erschießungen etwas eingeschränkt und Gefangene, die man für weniger gefährlich hielt, in die KZ gebracht.
5. Zu den KZ-ähnlichen Lebensbedingungen der sowjetischen Gefangenen gehörte, daß die Wehrmachtführung für sie die traditionell gültigen Hemmnisse gegen das Töten von Kriegsgefangenen bewußt abbaute. Die Wehrmachtpropaganda übernahm Himmlers "Untermensch"-Propaganda. In einem Grundsatzbefehl des OKW vom September 1941 wurde von den Soldaten "rücksichtsloses und energisches Durchgreifen bei den geringsten Anzeichen von Widersetzlichkeit" gefordert. Der Waffengebrauch sowjetischen Gefangenen gegenüber sei "schon aus disziplinarischen Gründen sehr scharf zu handhaben", er gelte gegenüber sowjet. Kr.Gef. "in der Regel als rechtmäßig". Auch nachdem das OKW diese Blankovollmacht im März 1942 einschränkte, wurden weiterhin sowjetische Gefangene in ganz anderen Größenordnungen erschossen als Gefangene anderer Nationen – wegen Fluchtversuch,

Befehlsverweigerung, Arbeitsverweigerung. Die Gefangenen lebten in der ständigen Gefahr, schon wegen geringer Verstöße ins KZ gebracht zu werden; einzelne Lagerkommandanten übergaben der Gestapo z.B. "störende Elemente".

6. Die Erhaltung des Lebens der Kriegsgefangenen – eine der zentralen völkerrechtlichen Verpflichtungen – spielte zu Beginn des Ostkrieges weder in den Anordnungen der NS-Führung, noch in denen der militärischen Führung irgendeine Rolle. Enorme Verluste wurden vielmehr von vornherein einkalkuliert. Das OKW untersagte am 26. Juni 1941 die namentliche Erfassung der Gefangenen in den Lagern im Heeresbereich und die Führung von Aufnahme- und Weiterleitungslisten. Eine Erfassung sollte erst in den Lagern im Reichsgebiet erfolgen – Verluste also nicht aktenkundig werden.
7. Die Versorgungskrise des Ostheers im Herbst 1941 war mitnichten die Ursache des Hungersterbens, sie verschlimmerte dieses Sterben nur, da die Ernährungsprobleme des Heers zum guten Teil durch die Verringerung der Rationen der Gefangenen gelöst wurden. Im Reichsgebiet und im besetzten Polen, wo Logistikprobleme keine Rolle spielten, war die Sterblichkeit nicht niedriger als in den Ostgebieten. Auch im Reichsgebiet aßen die Gefangenen vor Hunger Gras und Baumrinde, auch hier lagen sie bis in den Winter hinein in selbstgegrabenen Erdhöhlen. Bis April 1942 starben im Reichsgebiet 47%, im Generalgouvernement 85% der Gefangenen.
8. Entscheidend dafür war die im Frühjahr 1941 gefällte Entscheidung, die Nahrungsressourcen der eroberten Ostgebiete gnadenlos zugunsten der deutschen Bevölkerung auszubeuten. Daß als Folge "zweifelloso zig Millionen Menschen" verhungern würden, wurde klar gesehen. Die militärische Führung bejahte dieses Konzept, da der größtenwahnsinnige Feldzugsplan voraussetzte, daß *alle* Ressourcen *mit größter Rücksichtslosigkeit* allein auf die militärischen Operationen konzentriert wurden. Die Gefangenen sollten "mit primitivsten Mitteln" ernährt werden, sie sollten nur "die notwendigste Verpflegung" erhalten. Dem zugrundeliegenden Denken entsprach im September 1941 die Forderung Görings – die vom Generalquartiermeister des Heeres dann auch umgesetzt wurde – daß überhaupt nur arbeitende Kriegsgefangene ernährt werden sollten. Arbeitsunfähige sollten verhungern.
9. Die Hungerpolitik, die Erschießung Zehntausender beim Abtransport und völlig unzureichende Unterkunftsbedingungen führten dazu, daß bereits im Oktober 1941 600.000, bis Anfang Februar 1942 zwei Millionen Tote verzeichnet wurden.
10. Alle Verbesserungen des Schicksals der Gefangenen von Ende Oktober 1941 an – das waren nie grundsätzliche Änderungen – waren ausschließlich durch die Erkenntnis bestimmt, daß man wegen des Scheiterns des Blitzkriegskonzepts ihre Arbeitskraft verzweifelt für die deutsche Rüstung benötigte. Humanitäre Erwägungen spielten zu keinem Zeitpunkt eine Rolle.
11. Alle Kriegsgefangenen wurden zu Arbeiten eingesetzt, der größte Teil in der deutschen Wirtschaft – auch in der Rüstungsindustrie, was ebenso völkerrechtswidrig war wie der erzwungene Arbeitseinsatz in der Wehrmacht. In vielen Bereichen wurden sie bei unmenschlichen Arbeitsbedingungen erbarmungslos ausgebeutet. Von Ende 1942 an wurde die "Leistungsernährung" eingeführt, das OKW tolerierte ab

1943 auch Mißhandlungen zur "Leistungssteigerung". Jegliche Art von Auflehnung gegen die Arbeitsbedingungen konnte mit der Einweisung in ein KZ, Arbeitsverweigerung auch mit Exekution geahndet werden.

12. Nach einem Abflauen des Massensterbens im Frühjahr 1942 stieg die Sterblichkeit schon 1943 als Folge ständiger Unterernährung, dadurch verursachter Mangelkrankheiten und körperlicher Erschöpfung wieder erheblich an. Im Juli 1944 starben z.B. im Stalag 344 Lamsdorf wöchentlich 5-600 Tbc-Kranke.
13. Auch die deutschen Kriegsgefangenen in der UdSSR erlitten ein grausames Schicksal. Dennoch müssen zwei fundamentale Unterschiede beachtet werden:
  - Auch die deutschen Kriegsgefangenen hungerten, zig Tausende verhungerten. Aber sie hungerten *mit der sowjetischen Bevölkerung*. Dagegen wurde die bis Kriegsende ausreichende Ernährung der *deutschen Zivilbevölkerung* ganz wesentlich durch die Hungerrationen der sowjetischen Gefangenen ermöglicht.
  - Auf sowjetischer Seite gab es keinerlei organisierte Vernichtungsaktionen gegen irgendwelche Gefangenengruppen.
14. Der Gewinn, den das Deutsche Reich aus der Arbeit der sowjetischen Gefangenen in der deutschen Wirtschaft zog, ist mit rund 500 Millionen RM anzusetzen. Das war das 917.000-Fache des Monatsgehalts eines Regierungsrats (A4b1, verh., ohne Kinder, Endstufe, 1941: RM 545). Das würde heute (A 13, Endstufe ohne Zuschläge: € 5106,41) einem Betrag von etwa 4,7 Milliarden Euro entsprechen.
15. Es ist hinreichend klar, daß es keinerlei rechtliche Verpflichtung für die Bundesrepublik gibt, an die überlebenden sowjetischen Kriegsgefangenen Reparationszahlungen irgendwelcher Art zu leisten. Auch bei den Entschädigungszahlungen an die überlebenden jüdischen Opfer ging es nicht um Reparationen im herkömmlichen Sinn. Neben politischen Erwägungen war die Erkenntnis entscheidend, daß das deutsche Volk die moralische Verpflichtung hatte, die Überlebenden finanziell wenigstens im Ansatz für das erlittene Unrecht zu entschädigen.
16. Das Nachkriegsschicksal der überlebenden sowjetischen Gefangenen sollte bei diesen Erwägungen keine Rolle spielen. Es geht darum, sie wenigstens symbolisch für ein durch Deutschland verursachtes Unrecht zu entschädigen, das in sehr vieler Hinsicht dem gleicht, das den KZ-Häftlingen angetan wurde.
17. Die möglichen positiven politischen Auswirkungen einer solchen Entscheidung in Rußland sollten in die Überlegungen einbezogen werden.